

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 20. Januar 2006 zu Organisation und Arbeitsweise der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Januar 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/2223 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

2. dem Landtag bis zum 30. Juni 2008 erneut über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006, insbesondere über
 - a) die zentrale Bearbeitung der den Erbschaftsteuerstellen bereits bisher zugewiesenen Aufgaben bei Fällen mit Betriebsvermögen (Ziffer 1 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),
 - b) die zentrale Eingangserfassung aller Schenkungsfälle noch vor der Zuteilung auf die Arbeitsgebiete (Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),
 - c) die überarbeiteten Bearbeitungsgrundsätze (Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),
 - d) die Weiterentwicklung der DV-Verfahren (Ziffer 9 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),
 - e) den elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern (Ziffer 10 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

zu berichten.

Der angeführte Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2006 zu Drucksache 14/363 Abschnitt II hatte folgenden Wortlaut:

„Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. durch Optimierung der Arbeitsabläufe und des Personaleinsatzes die Effizienz der Erbschaftsteuerstellen zu verbessern; dabei sollte auch eine Neustrukturierung der Arbeitsgebiete und eine zentrale Bearbeitung der schwierigen Betriebsvermögensfälle geprüft werden;*
- 2. zur Sicherung des Steueraufkommens die Schenkungsfälle unmittelbar nach deren Eingang beim Finanzamt zentral zu erfassen;*
- 3. Voraussetzungen für eine durchgreifende Qualitätsverbesserung bei der Bearbeitung der fiskalisch bedeutenden Steuerfälle zu schaffen und umgehend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen künftig die erheblichen Zinsschäden vermieden werden können;*
- 4. eine unterschiedliche Fallzahlbelastung der einzelnen Erbschaftsteuerstellen zu vermeiden und die fiskalisch sehr ertragreiche Tätigkeit der Erbschaftsteuerstellen bei der Personalverteilung zu berücksichtigen;*
- 5. darauf hinzuwirken, dass die Vollverzinsung auf die Erbschaftsteuer ausgedehnt wird;*
- 6. verbesserte Fortbildungskonzepte zu entwickeln, um sowohl die materiell-rechtlichen als auch die DV-Kenntnisse der Bediensteten an die Erfordernisse anzupassen;*
- 7. die Sachgebietsleiter zu einer intensiveren Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten anzuhalten;*
- 8. eine Änderung des § 25 Erbschaftsteuergesetz anzustreben, die verhindert, dass auch Bagatellfälle jahrzehntelang arbeitsintensiv überwacht werden müssen;*
- 9. das DV-Verfahren auf der Basis der Feststellungen und Hinweise des Rechnungshofs zügig weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auf eine neue Plattform zu stellen;*
- 10. einen elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern einzuführen, verbunden mit einer automatisierten Weiterbearbeitung der elektronischen Daten;*
- 11. die Verlagerung weiterer Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu prüfen;*
- 12. die materiell-rechtliche Arbeitsqualität bei der Feststellung der Bedarfswerte zu verbessern;*
- 13. eine Änderung des § 147 Bewertungsgesetz anzustreben, mit der erreicht werden kann, dass die tatsächlichen Wertverhältnisse bei den Grundstücken wirklichkeitsnäher abgebildet werden;*
- 14. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.“*

Bericht

Mit Schreiben vom 25. Juni 2008 Nr. I 0451.3 berichtet das Staatsministerium ergänzend zu seinem Schreiben vom 12. Juni 2007 auf Drucksache 14/1384 wie folgt:

Zu 2. a):

Den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen sind derzeit bei der Bearbeitung von Fällen mit Betriebsvermögen im Wesentlichen folgende Aufgaben zugewiesen:

- Prüfung der Übertragungs- und Abtretungsverträge auf steuerlich relevante Sachverhalte bei Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
- Prüfung der (Kontroll-)Mitteilungen der Betriebs- bzw. Veranlagungsfinanzämter bzw. durchgeführter Betriebsprüfungen hinsichtlich erfolgter Übertragungen von Betriebsvermögen.
- Anforderung überschlägiger Werte bzw. gesonderter Feststellungen des Betriebsvermögens, der Anteile an Betriebsvermögen, nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften bzw. des Vermögens von Gemeinschaften i. S. d. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG bei den Betriebs- bzw. Veranlagungsfinanzämtern.
- Überwachung des Eingangs der angeforderten Werte bzw. Feststellungen.
- Prüfung der lt. Vordrucke ErbSt 48 E und ErbSt 48 S (Überschlägige Wertermittlung des Betriebsvermögens, etc.) zu übersendenden Gesellschaftsverträgen durch das Betriebs- bzw. Veranlagungsfinanzamt auf deren steuerliche Auswirkung.
- Ansatz von Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 13 a ErbStG bei der Festsetzung der Erbschaft-/Schenkungssteuer (begünstigtes Vermögen, Berücksichtigung Freibeträge bzw. verminderter Wertansatz, Überwachung der Behaltensfrist bzw. der Überentnahmen, Wegfall der Steuervergünstigungen, Tarfbegrenzung nach § 19 a ErbStG) und Bearbeitung im DV-Verfahren EASY.

Es ist in Übereinstimmung mit dem Bewertungsgesetz nicht (mehr) vorgesehen, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen, die in den Jahren 2001 bis 2006 im Wege der Amtshilfe und ab 2007 durch gesonderte Feststellung von den Betriebsfinanzämtern als Grundlagenbescheide ermittelten Werte bei der Betriebsvermögens- und Anteilsbewertung selbst materiell überprüfen.

Nach Einschätzung der Finanzverwaltung besteht für eine Bündelung der verbliebenen Aufgaben kein Bedarf.

Das bei den Erbschaftsteuerstellen verbliebene Alltagsgeschäft kann danach auch ohne Bündelung von den seither zuständigen Sachbearbeitern (i. d. R. Fachhochschulabsolventen mit Fachrichtung Steuerrecht) und in einfacheren Fällen auch von deren Mitarbeitern bewältigt werden.

Komplexere Einzelfälle können unter Einbeziehung der Sachgebietsleiter (i. d. R. Juristen) und den bei den Erbschaftsteuerstellen angesiedelten Rechtsbehelfsachbearbeitern für Erbschaftsteuerfälle – bei denen sich in der Regel besondere Rechtsprobleme ohnehin bündeln – diskutiert und der zutreffenden Lösung zugeführt werden.

Die Finanzverwaltung sieht gerade in dem *bei allen Sachbearbeitern* vorhandenen Wissen im Bereich Betriebsvermögen einen Vorteil für einen optimalen Arbeitsablauf und für optimale Ergebnisse.

Auf Basis dieser Argumente wird von der Schaffung einer zentralen Stelle zur Bearbeitung der Betriebsvermögens- und Anteilsfälle in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen abgesehen.

Zu 2. b):

Bisher werden die eingehenden Schenkungsanzeigen in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen entweder zentral in den Vorschaltstellen oder nach der Bearbeitungszuständigkeit im Dialogverfahren EASY als offener Vorgang je Schenker erfasst. Eine generelle Anweisung zur Erfassung der Schenkungsfälle existiert nicht, sondern ist der Organisationshoheit der Finanzämter überlassen.

Die vom Rechnungshof in der Drucksache 14/2223 angesprochene Ansammlung von 100 Schenkungsteuerfällen bei einer Person, ist nach Kenntnis des Finanzministeriums ein Einzelfall, der durch das betroffene Finanzamt aufgedeckt wurde. Hierbei lag eine psychische Erkrankung des Bearbeiters zu Grunde.

Dem Finanzministerium sind strukturbedingte Mängel seither nicht bekannt geworden. Eine von der Oberfinanzdirektion bei den Erbschaftsteuerfinanzämtern aktuell durchgeführte Umfrage ergab, dass dort nach wie vor mit ortsbezogenen und individuellen Lösungen die Eingänge der Schenkungsfälle ausreichend zeitnah erfasst werden.

Eine Weisung im Sinne des Rechnungshofs hätte den Nachteil, dass diese optimierte Individuallösungen anhand der vor Ort vorhandenen Personalressourcen verhindert und ggf. vermeidbare Doppelarbeiten vorschreibt. Der mit einer solchen Weisung verbundene Sicherheitsgewinn gegen Individualversagen vermag die damit verbundenen Nachteile nach Auffassung des Finanzministeriums nicht aufzuwiegen.

Weiterhin wurden andere ergänzende Kontrollen erarbeitet, um der Gefahr von Steuerausfällen zu begegnen:

Die beiden wichtigsten Maßnahmen sind die Anpassung der Bearbeitungsgrundsätze (siehe Punkt c) – insbesondere die Regelungen für sog. Großfälle – und die Einführung eines Großfallmerkers, der die Überwachung dieser aufkommensmäßig bedeutenden Fälle maschinell unterstützt.

Zudem stehen schon bisher den Sachgebietsleitungen zur Wahrung ihrer Führungs- und Kontrollaufgaben maschinelle Listen zur Verfügung, z. B. die Liste der unerledigten Schenkungsvorgänge, Halbjahresstatistiken, Rechtsbehelfslisten, Liste der AdV-Fälle, Liste der §§ 164/165 AO-Fälle sowie die Liste der „unveranlagten“ Fälle.

Diese Regelungen können nach Ansicht des Finanzministeriums weitestgehend die vom Rechnungshof beanstandeten Steuer- bzw. Zinsausfälle verhindern. Auch für bedeutende Schenkungsteuerfälle ist damit eine maschinell unterstützte Überwachung gewährleistet.

Zu 2. c):

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat einen Entwurf der überarbeiteten Bearbeitungsgrundsätze erstellt und ihn dem Finanzministerium zur Bekanntgabe vorgelegt. Die Bekanntgabe durch das Finanzministerium wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Bearbeitungsgrundsätze enthalten u. a. nur für den Dienstgebrauch bestimmte Anweisungen an die Finanzämter zu Art und Umfang der Ermittlungen bei Erbschaft- und Schenkungsteuerfällen. Sie sind daher nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Neu aufgenommen wurden insbesondere die folgenden Regelungen zur zeitnahen Bearbeitung der Steuerfälle und zur Bearbeitung der fiskalisch bedeutenden Steuerfälle:

Auch wenn ein Fall noch nicht abschließend bearbeitet wurde, ist eine Steuer festzusetzen, sobald feststeht, dass sich eine hohe Steuerzahlung ergeben wird. Die Festsetzung erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO), um spätere Erkenntnisse berücksichtigen zu können. Dies gilt in allen Erbschaft- und Schenkungsteuerfällen.

Fiskalisch bedeutende Fälle sind darüber hinaus elektronisch mit einem sogenannten Großfallmerker zu kennzeichnen, sobald das Finanzamt erkennt, dass die Höhe der Erbmasse oder der Schenkung einen bestimmten Mindestbetrag an Steuer erwarten lässt. Folge ist, dass der Fall z. B. in der maschinellen Liste der offenen Fälle besonders hervorgehoben wird. Daneben ist es auch möglich, alle Fälle, bei denen ein Großfallmerker gesetzt ist, am Arbeitsplatz-PC im Finanzamt anzuzeigen und auszudrucken. Diese Fälle sind im Finanzamt grundsätzlich bevorzugt zu bearbeiten. Die Abarbeitung wird durch den Sachgebietsleiter überwacht, damit gerade diese Großfälle zügig erledigt werden.

Die Steuererklärung ist in diesen Fällen mit einer Frist von einem Monat anzufordern und soll grundsätzlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bis auf maximal drei Monate verlängert werden. Sofern die angeforderten Steuererklärungen nicht fristgerecht eingehen oder die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, sind die Besteuerungsgrundlagen bei einem als bedeutend eingestuften Fall zur Vermeidung von Zinsverlusten spätestens vier Monate nach der erstmaligen Aufforderung zur Erklärungsabgabe nach § 162 Abs. 1 AO zu schätzen.

Zu 2. d):

Weiterentwicklungen und Neuentwicklungen von DV-Verfahren sind unter dem Blickwinkel des Vorhabens KONSENS zu betrachten und zu beplanen.

Es wird daher zu prüfen sein, welche Weiterentwicklungen bereits im Hinblick auf KONSENS noch im bestehenden DV-Verfahren umgesetzt werden können. Eine Verfahrensentwicklung auf eine neue Plattform kann, auch aus Ressourcenkapazitätsgründen, nicht erfolgen.

Für das vom Rechnungshof angesprochene Einzelthema „Bundeseinheitliche Statistik für die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ besteht bereits eine Aufgabenanmeldung im Vorhaben KONSENS. Hierzu sind derzeit die fachlichen Vorgaben in Arbeit. Eine edv-technische Umsetzung kann erst nach Vorliegen derselben erfolgen.

Zu 2. e):

Gegenüber dem Bericht der Landesregierung in Drucksache 14/1384 haben sich keine Änderungen ergeben.

Die Ausarbeitung der fachlichen Vorgaben zum Datenaustausch mit den Standesämtern konnte noch nicht abgeschlossen werden. Das Finanzministerium forciert die Umsetzung jedoch weiterhin.